

Statuten

Malerunternehmer-
Verband
Winterthur und
Umgebung

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen «Malerunternehmer-Verband Winterthur und Umgebung (MVW)» besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Region Winterthur und Umgebung.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen, insbesondere

- a Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen
- b Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerten Institutionen, namentlich SMGV, Gewerbeverband usw.
- c Regelmässige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmässigen Informationsfluss
- d Förderung der Aus- und Weiterbildung
- e Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse
- f Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen gemäss den SMGV-Empfehlungen
- g Schaffung von Grundlagen auf dem Gebiete des Submissionswesens
- h Schaffung von Grundlagen zur Berechnung der Kalkulationspreise
- i Bildung einer Stellenvermittlung für Verbandsmitglieder
- j Pflege der Kameradschaft

1

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind an der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, Kommissionen einzusetzen.

Art. 4 Beziehung zum SMGV

Der Verband ist dem SMGV als Sektion angeschlossen.

Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassenen Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbands verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a Betriebe des Malergewerbes mit Sitz im Vereinsgebiet
- b Betriebe, die dem Malergewerbe nahestehen, soweit sie dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages unterstellt werden
- c Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Malerbetrieb ausschliesst:
 - Kaderangehörige
 - Fachlehrer
- d Einzelpersonen (natürliche Personen), die mit dem Malergewerbe eng verbunden und am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind
- e Unternehmen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit

3

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitgliedbetriebes befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Zweigbetriebe sich ausserhalb des Verbandsgebietes befinden, sofern diese keiner anderen Sektion angehören.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim Verband zur Folge. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV zur Folge.

Mitglieder, die krankheits- oder altershalber ihr Geschäft aufgeben, können weiterhin dem Verband angehören. Diese können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden, sofern sie in der Regel zwanzig Jahre dem Verband als Mitglied angehört haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Aufnahme

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Malergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Malerlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe (Inhaber ohne Malerlehre) 3 Jahre Geschäftstätigkeit
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Mit dem Beitritt zum Verband wird der Neueintretende zugleich Mitglied des SMGV. Neueintritte werden deshalb unverzüglich dem SMGV gemeldet.

Art. 7 Austritt

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres dem Vereinspräsidenten mitgeteilt werden.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds kann ausgesprochen werden:

- a wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes
- b wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband
- c wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge oder sonstiger Verbandsvorschriften

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet an den Vorstand zuhanden der nächst folgenden Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der Vorstand entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Vereinsgebiet.

Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Verbandspräsidenten eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese von der Generalversammlung genehmigt wird.

5

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Mitgliederrechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

Art. 11 Mitgliederpflichten

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. Finanzielles

Art. 13 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über

- a die Eintrittsgebühr jedes neu eintretenden Mitgliedes
- b die ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- c den Vermögensertrag

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Höhe der Eintrittsgebühr sowie der von jedem Mitglied zu entrichtende ordentliche und allenfalls ausserordentliche Jahresbeitrag werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Mitgliederbeiträge:

Der ordentliche Mitgliederbeitrag besteht einerseits aus einem Grundbeitrag und andererseits aus einem von der SUVA-Lohnsumme oder von der Mehrwertsteuer abhängigen Betrag. Letzterer Beitrag hat in jedem Fall auch Aufwendungen für temporäre Arbeitskräfte zu erfassen (z.B. durch entsprechende Selbstdeklaration der Mitgliederbeiträge).

Bei Neuaufnahmen wird der Mitgliederbeitrag pro rata berechnet.

Beim Übergang des Geschäftes an gesetzliche Erben wird keine Eintrittsgebühr erhoben. Dasselbe gilt für Mitglieder des SMGV, die aus einem anderen Verbandsgebiet in das in Ziffer 2 umschriebene Gebiet einziehen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

IV. Verbandsorgane

Art. 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a die Generalversammlung
- b der Vorstand
- c die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 17 Einladung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

7

Art. 18 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:

- a Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b Genehmigung von Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
- c Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge
- d Aufnahme neuer Mitglieder sowie Rekursentscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- e Beschlussfassung über Statutenrevision
- f Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- g Behandlung und Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen

- h Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen
- i Festsetzung von Bussen

Art. 19 Anträge

Anträge, welche an der GV behandelt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vorher dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 20 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder. Die Freimitglieder haben kein Stimmrecht.

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Präsident verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Art. 21 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag beim Vorstand verlangt.

2. Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Protokollführer und den Beisitzern.

Das Amt des Vizepräsidenten wird durch den Aktuar oder den Kassier besetzt.

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung
- b Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- c Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen
- d Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten
- e Aufstellen von Budget und Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- f Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder in Arbeitsgruppen oder Kommissionen

9

Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen.

Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes können in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt werden.

Art. 24 Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit mehrmaliger Wiederwählbarkeit gewählt.

Sie werden nach Massgabe eines von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglementes entschädigt.

Art. 25 Abstimmungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit relativem Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 26 Stellung, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen ersten und einen zweiten sowie einen Ersatzrevisor. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode übergibt der erste Rechnungsrevisor sein Amt dem zweiten Revisor. Der Ersatzrevisor wird automatisch zweiter Revisor.

Die Rechnungsrevisoren müssen Mitglieder des Verbandes sein.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie können bei der alljährlichen Budgetberatung des Vorstandes beigezogen werden.

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Statuten
Malerunternehmer-
Verband
Winterthur und Umgebung

Art. 27 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 28 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder dem in geheimer Abstimmung zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig in das Eigentum des SMGV.

Art. 29 Strafbestimmungen

Verbandsmitglieder, die ihre mitgliedschaftlichen Pflichten im Sinne von Art. 11 verletzen, können von der Generalversammlung mit einer Busse bis zum Höchstbetrag von Fr. 2000.– bestraft werden.

Vorbehalten bleiben allenfalls in Reglementen vorgesehene höhere Bussen.

Art. 30 Gerichtsstand

Für die Geltendmachung der Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung
vom 30. Oktober 2000.

Der Präsident

Hanspeter Schöchli

Der Aktuar

André Leuppi